

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1980	Nummer 51
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	16. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (Richtlinien für die langfristige Verpachtung – Beitragsübernahme –)	998

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 25. 4. 1980	1009
	Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1980	1010
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 32 v. 16. 5. 1980	1010
	Nr. 33 v. 20. 5. 1980	1010

7815

I.

**Richtlinien
für die Förderung der langfristigen
Verpachtung in der Flurbereinigung
durch Übernahme der Beitragsleistung
(Richtlinien für die langfristige Verpachtung -
Beitragsübernahme -)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 4. 1980 - III B 1 - 335 - 18590

Um das Angebot an langfristigem Pachtland für die Vergrößerung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu erweitern, kann in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz die langfristige Verpachtung durch Übernahme der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) aufzubringenden Beiträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden.

Es gelten die folgenden Richtlinien:

1. Verwendungszweck
 - 1.1 Gefördert wird die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung.
 - 1.2 Die Übernahme der Beitragsleistung ist auch möglich, wenn
 - 1.2.1 der Verpächter eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL oder eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien in Anspruch nimmt.
 - 1.2.2 der Verpächter die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.
2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1 Pachtflächen
 - 2.1.1 Die verpachteten Flächen müssen grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs umfassen. Je Pachtvertrag und Pächter müssen die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Mindestgröße von 1 ha haben. Für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden.
Die Hofstelle, Ödland und forstwirtschaftliche Nutzflächen müssen nicht langfristig verpachtet werden. Außerdem kann dem Verpächter eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha verbleiben.
 - 2.1.2 Die verpachteten Flächen müssen durch die Flurbereinigung für sich allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.
 - 2.1.3 Die verpachteten Flächen müssen landwirtschaftlich voll nutzbar sein.
 - 2.2 Verpächter (Zuwendungsberechtigter)
 - 2.2.1 Der Verpächter muß die verpachteten Flächen (gegebenenfalls bei Übergabe oder Erbfällen innerhalb der Familie unter Einschluss der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers) seit mindestens 3 Jahren selbst bewirtschaftet haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Zeitpunkt, in dem die langfristige Verpachtung wirksam wird. Bei Miteigentümern muß wenigstens bei einem die Voraussetzung der Bewirtschaftung vorliegen.
Die Voraussetzung der Bewirtschaftung gilt auch als erfüllt, wenn die Flächen in dem Zeitraum von 3 Jahren in Nummer 2.3.3 genannten Personen zur Bewirtschaftung überlassen war, soweit von diesen keine Unterverpachtung vorgenommen wurde.
 - 2.2.2 Der Verpächter darf für die Dauer der langfristigen Verpachtung (Nummer 2.4.1) keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.
 - 2.2.3 Der landwirtschaftliche Betrieb des Verpächters darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte - GAL - festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben.
 - 2.2.4 Überschreitet der landwirtschaftliche Betrieb das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe des Einheitswertes oder Arbeitsbedarfs kann er nach diesen Richtlinien Zuwendungen nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb im Sinne der in Nummer 2.3.1 Satz 2 genannten Richtlinien nicht entwicklungsfähig ist. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, daß dies durch einen Betriebsentwicklungsplan nachgewiesen wird.
 - 2.2.5 Der Verpächter darf für die Dauer der langfristigen Verpachtung (Nummer 2.4.1) seinen Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führen, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.
- 2.3 Pächter
 - 2.3.1 Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft vom 11. 11. 1975 (SBMI. NW. 7861), der Richtlinien für die Förderung in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben vom 12. 1. 1976 (SBMI. NW. 7861) und der Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung vom 16. 2. 1976 (SBMI. NW. 78141) sind.
 - 2.3.2 Der Pächter muß für die Leitung seines durch die Zupacht vergrößerten landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes persönlich und fachlich geeignet sein und seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften.
 - 2.3.3 Der Pächter darf nicht Ehegatte des Verpächters, mit diesem in gerader Linie verwandt oder in gerader Linie verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.
 - 2.3.4 Der Pächter darf
 - gepachtete Flächen für die Dauer der langfristigen Pacht (Nummer 2.4.1) die gepachteten Flächen nicht unterverpachten,
 - keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der langfristigen Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.
 - 2.3.5 Erklärungen des Pächters zu Nummern 2.3.2 letzter Halbsatz, 2.3.3 und 2.3.4 sind dem Antrag beizufügen (Muster Anlage 2).
- 2.4 Pachtvertrag
 - 2.4.1 Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen. Stellt der Verpächter (Nummer 2.2) die Pachtflächen der Teilnehmergeinschaft nach Nummer 1.2.2 zur Verfügung, so gilt die Pachtdauer mit diesem Zeitpunkt als begonnen.
 - 2.4.2 Der Pachtvertrag muß nach der Anordnung der Flurbereinigung und vor dem Zeitpunkt, in dem der Besitzübergang (§ 62 Abs. 2 oder § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.
Im Interesse einer zweckmäßigen Zuordnung von Eigentums- und Pachtflächen sollte ein Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.
 - 2.4.3 Der Pachtvertrag muß nach den Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343), geändert durch Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469),

Anlage 2

angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein. Der Nachweis darüber ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten nachzuweisen (Muster Anlage 3).

Anlage 3

- 3 Art und Höhe der Zuwendungen und Erstattungen
- 3.1 Dem Verpächter gegenüber kann die Leistung der nach § 19 FlurbG für die langfristig verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge übernommen werden.
Dies gilt nicht für Beiträge für gesonderte Finanzierungen (z. B. bei Dränungen, die nicht der wertgleichen Abfindung dienen).
- 3.2 Die bis zum Eingang der Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid nach Nummer 5.1 für die langfristig verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits an die Teilnehmergemeinschaft gezahlten Geldbeiträge können dem Verpächter ohne Zinsen erstattet werden.
- 3.3 Die Höhe der voraussichtlich zu übernehmenden Beitragsleistung richtet sich nach der in dem Flurbereinigungsverfahren von der oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgten Festsetzung des vorläufigen/endgültigen Zuschußsatzes und der Höhe der zwendungsfähigen Ausführungskosten. Übernommen wird der Beitragsanteil der auf die beitragspflichtigen verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen entfällt. Der Berechnung ist das folgende Schema zugrunde zu legen:
1. (Veranschlagte) Gesamtkosten, die der Teilnehmergemeinschaft entstehen DM
Nach den FlurbFinRichtl. nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten DM
Zuwendungsfähige Ausführungskosten DM
Bei einem Zuschußsatz von (bis zu) v. H. Summe der (zu erwartenden) Zuschüsse DM
Eigenleistungsanteil der Teilnehmer: DM
 2. Beitragspflichtige Verfahrensfläche insgesamt (Wertzahlen - WZ - oder Hektar) WZ/ha
Auf ein ha - eine WZ entfallen nach dem (vorläufig) festgesetzten Beitragsmaßstab als Eigenleistung DM je WZ/ha
 3. Verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche des Antragstellers im Verfahrensgebiet WZ/ha
davon beitragsfrei WZ/ha
bleiben beitragspflichtig WZ/ha
 4. Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Berechnungen entfallen auf den Antragsteller Eigenleistungen in Höhe von (abgerundet auf volle DM) - DM je WZ/ha gem. Nr. 2 x WZ/ha gemäß Nr. 3 - DM
Davon sind vom Teilnehmer bis zum gezahlt und an ihn zu erstatten DM
An die Kasse der Teilnehmergemeinschaft sind als - voraussichtlich - zu übernehmende Beitragsleistung zu zahlen DM

4 Antragsverfahren

Anlage 1

- 4.1 Der Antrag nach Muster der Anlage 1 auf Übernahme der Beitragsleistung ist unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages bei dem Amt für Agrarordnung einzureichen, das die Flurbereinigung

durchführt in der die verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche liegt. § 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.

- 4.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- beglaubigte Abschrift des (der) Grundbuchblattes (blätter) des Verpächters,
 - beglaubigte Abschrift des (der) Pachtvertrages (verträge),
 - die unterschriftlich vollzogene Bescheinigung nach dem Muster Anlage 3 dieser Richtlinien,
 - die schriftliche Versicherung des Pächters nach Muster Anlage 2 dieser Richtlinien,
 - Einheitswertbescheid für den Betrieb des Antragstellers.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das Amt für Agrarordnung (Nummer 4.1) - Bewilligungsbehörde - entscheidet über den Antrag.
Wird dem Antrag entsprochen, erteilt die Bewilligungsbehörde dem Antragsteller einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 4. Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Anlage 4

- 5.2 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Rangfolge bewilligt werden kann.

- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6 Auszahlung der Zuwendungen und Erstattungen

- 6.1 Nach Eingang der Einverständniserklärung des Verpächters bei der Bewilligungsbehörde werden

- 6.1.1 bereits geleistete Geldbeiträge (Nummer 3.2) dem Verpächter rückwirkend ohne Zinsen erstattet und

- 6.1.2 die weiteren Geldbeiträge (Nummer 3.1) in einer Summe an die Teilnehmergemeinschaft gezahlt; sobald die Teilnehmergemeinschaft Eigenleistungen zur Finanzierung von Ausführungskosten aufzubringen hat.

- 6.1.3 Die Teilnehmergemeinschaft verwendet vor Fälligkeit erbrachte Leistungen nach Nummer 6.1.2 im Jahr der Auszahlung zur Finanzierung der Ausführungskosten und führt den zahlenmäßigen Nachweis unter den Eigenleistungen in dem für das Flurbereinigungsverfahren jährlich aufzustellenden Verwendungsnachweis.

In der Höhe, in der die vom Land übernommene Beitragsleistung die in dem betreffenden Haushaltsjahr auf die langfristig verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen entfallenden Beiträge nach § 19 FlurbG übersteigt, darf die Teilnehmergemeinschaft Zuschüsse nach den Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung zur Finanzierung der Ausführungskosten nicht abrufen.

- 6.2 Die Zahlungen nach Nummern 6.1.1 und 6.1.2 erfolgen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung vor Erlaß der Schlußfeststellung (§ 149 Abs. 1 FlurbG). Änderungen der Höhe der Geldbeiträge sind durch Änderungsbescheid auszugleichen. Überzahlungen sind unverzüglich an die Landeshauptkasse zu erstatten.

7 Nachweis der Verwendung

- Die Zuwendungen und Erstattungen gelten endgültig als verwendet mit der Vorlage

- 7.1 des den Vorschriften der Nummer 2.4 entsprechenden Pachtvertrages,

- 7.2 der Hebelisten der Teilnehmergemeinschaft für die während des gesamten Flurbereinigungsverfahrens zu entrichtenden Beiträge gem. § 19 FlurbG sowie

- 7.3 der Zahlungsnachweise für die von dem Verpächter selbst bereits geleisteten Beitragszahlungen.

8 Rückforderung der Zuwendungen und Erstattungen

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen).
- 8.2 Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und Zuwendungen und Erstattungen sind zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen und Erstattungen durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendungen und Erstattungen können zurückgefordert werden, wenn
- 8.3.1 der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat,
- 8.3.2 ein Pachtvertrag aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger als Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig gelöst wird,
- 8.3.3 sonstige Voraussetzungen für die Übernahme der Beitragsleistung entfallen und dies vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger zu vertreten ist.
- 8.4 Der Verpächter oder sein Rechtsnachfolger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Voraussetzung für die Übernahme der Beitragsleistung entfallen ist.
- 8.5 Bei einer Rücknahme bzw. einem Widerruf nach Nummern 8.2 und 8.3 sind die Zuwendungen und Erstattungen vom Auszahlungstag bzw. vom Tag der Rückforderung mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 9 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- 9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und Erstattungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die zugehörigen Erlasse, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Zuwendungen und Erstattungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034).
- 9.3 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendungen und Erstattungen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 10 Berichterstattung
- 10.1 Die Bewilligungsbehörden erstatten dem Landesamt für Agrarordnung zum 15. 1. eines jeden Jahres einen Bericht über die übernommenen Beitragsleistungen nach dem Muster der Anlage 5 in zweifacher Ausfertigung. Anlage 5
- 10.2 Das Landesamt für Agrarordnung legt mir bis zum 31. 1. eines jeden Jahres eine Ausfertigung der von den Bewilligungsbehörden erstellten Berichte vor.
- 11 Überwachung und Prüfungsrecht
- 11.1 Die Überwachung, daß keine der Voraussetzungen der Förderung entfallen ist, obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 11.2 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof, das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung der Zuwendungen und Erstattungen durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 12 Schlußvorschriften
- 12.1 Die den Ämtern für Agrarordnung vorliegenden, aber noch nicht bewilligten Anträge sind nach diesen Richtlinien zu entscheiden.
- 12.2 Mein RdErl. vom 28. 4. 1975 (SMBl. NW. 7815) ist nur noch auf bereits bewilligte Fälle anzuwenden. Er wird ansonsten hiermit aufgehoben.
- 12.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – dem Landesrechnungshof.
Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

.....
(Name, Vorname, genaue Anschrift des Antragstellers).....
(Datum)

An das
 Amt für Agrarordnung

.....

Betr.: Antrag auf Übernahme meiner Beitragsleistung in der Flurbereinigung
 aufgrund der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes
 Nordrhein-Westfalen für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung
 vom 16. 4. 1980 (MBL NW. 1980 S. 998)

Anlg.: a) begl. Abschrift(en) des (der) Grundbuches (Grundbücher)

Band Blatt

Band Blatt

Band Blatt

b) begl. Abschrift des (der) Pachtvertrages (Pachtverträge) vom

c) Bescheinigung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
 vom 19..... zu Anlage b)

d) Erklärungen der (des) Pächter(s) nach Nr. 2.3.5. der Richtlinien

e) Einheitswertbescheid

1. Ich/Wir stelle(n) hiermit Antrag auf Übernahme der Leistungen gemäß § 19 FlurbG aus Anlaß der
 langfristigen Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Flurbereinigung (Richtlinien
 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom
 16. 4. 1980

a) Größe meiner/unserer landwirtschaftlichen Betriebsfläche:

..... ha;

davon genutzt: ha als

..... ha als

..... ha als

..... ha als

..... ha als

Insgesamt: ha

b) Hiervon werden folgende von mir/uns bis jetzt selbst bewirtschaftete(n) Flächen verpachtet:

Nutzungsart:	Name des Pächters:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:
..... ha als	an:

Der/Die Pachtvertrag(träge) liegt/liegen bei.

Er (Sie) ist (sind) nach Maßgabe des Landpachtgesetzes angezeigt; eine Beanstandung liegt nicht vor.

c) Es verbleiben somit folgende Flächen in der Bewirtschaftung der/des Antragsteller(s):

..... ha als

..... ha als

..... ha als

..... ha insgesamt

2. Ich/Wir versichere(n) hiermit

a) daß ich/wir und mein/unsere Rechtsvorgänger die Pachtflächen von bis ununterbrochen selbst bewirtschaftet habe(n),

b) daß ich/wir keine landwirtschaftlichen Nutzflächen gepachtet habe(n) oder in Zukunft pachten werde(n),

c) daß ich/wir von der Verpachtung ab meinen/unseren Betrieb nur noch mit einer Veredelungsproduktion führe(n), die den Eigenbedarf nicht übersteigt,

d) daß der Pächter nicht mein Ehegatte, nicht mit mir/uns in gerader Linie verwandt oder in gerader Linie verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt ist.

Die von mir/uns verpachteten Flächen sind landwirtschaftlich voll nutzbar.

3. Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß mir/uns die Richtlinien für die langfristige Verpachtung – Beitragsübernahme – sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bekannt sind.

4. Ich/wir habe(n) davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung und Erstattung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir/uns bekannt.

5. Ich/wir beantrage(n) die Übernahme der Beiträge gemäß § 19 FlurbG für die unter Nr. 1 b dieses Antrages aufgeführten Grundstücke.

Die bereits gezahlten Beiträge bitte(n) ich/wir auf mein/unser Konto Nr. bei der (BLZ) zu überweisen.

.....
[Unterschrift(en) des/der Antragsteller]

Anlage 2

.....
(Name, Vorname).....
(Datum).....
(genaue Anschrift)

An das
Amt für Agrarordnung

.....

Betr.: Antrag des/der
(Vorname, Name, genaue Anschrift)

auf Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung nach den Richtlinien vom 18. 4. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 998)

zu dem zwischen mir/uns und dem/den
in abgeschlossenem Pachtvertrag
vom 19..... über (eine) landwirtschaftliche Nutzfläche(n) in Größe von
ha mit einer Laufzeit von Jahren versichere(n) ich/wir hiermit:

- a) daß ich/wir hauptberuflich Landwirt(e) bin/sind,
- b) daß ich/wir meinen/unseren landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betrieb im Haupterwerb bewirtschafte(n),
- c) daß ich nicht Ehegatte des Verpächters bin und mit diesem in gerader Linie nicht verwandt oder in gerader Linie verschwägert bin und auch nicht als Hofnachfolger bestimmt bin,
- d) daß ich/wir die gepachtete Fläche für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten werde(n),
- e) daß ich/wir keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet habe(n) oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten werde(n), es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

Ich/wir bin/sind Eigentümer von ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und von ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche.

Hinzu kommt die Pachtfläche in Größe von ha [sowie Flächen in Größe von ha, die ich/wir anderweitig zugepachtet habe(n). Die Pachtdauer hierfür beträgt Jahre], so daß ich/wir insgesamt ha bewirtschafte(n).

.....
[Unterschrift(en) der/des Pächters]

Der Geschäftsführer

der Kreisstelle

(Datum)

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter im Kreise

Bescheinigung

(Zur Vorlage beim Amt für Agrarordnung in)

Hiermit wird bescheinigt, daß der zwischen dem

in (Verpächter) und dem Landwirt

in (Pächter) abgeschlossene Pachtvertrag vom 19.....

über ha – Vertragsdauer: 19..... bis 19..... –

nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) geändert durch Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) angezeigt und rechtskräftig nicht beanstandet worden ist.

Anlage 4

Amt für Agrarordnung den

.....

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom und der mir vorgelegten Unterlagen werden nach Maßgabe der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung vom 16. 4. 1980 (SMBl. NW. 7815) aus Anlaß der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Größe von ha an den/die Landwirt(e)

gemäß dem/den Pachtvertrag/Pachtverträgen vom

für die Zeit vom bis

die von Ihnen im Flurbereinigungsverfahren

nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – künftig voraussichtlich aufzubringenden Geldbeträge für die verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe eines Betrages von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

übernommen und Landesmittel in entsprechender Höhe bewilligt. Die kasse wird von mir angewiesen werden, einen Betrag von DM an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung zu zahlen, sobald mir die beigefügte von Ihnen unterschriebene Einverständniserklärung vorliegt.

*Die bis zum Eingang der Einverständniserklärung fällig gewordenen und bereits von Ihnen geleisteten Flurbereinigungsbeiträge für die verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe von DM werden erstattet und auf das in Ihrem Antrag angegebene Konto überwiesen.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung hat Durchschrift dieses Zuwendungsbescheides erhalten.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Sie dürfen für die Dauer der oben genannten Pachtverträge keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.
2. Ihr Betrieb oder der Ihrer Rechtsnachfolger darf für die Dauer der oben genannten Pachtverträge nur noch mit einer Veredelungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.
3. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die übernommenen Beiträge und Erstattungen sind von Ihnen zurückzuzahlen, wenn diese durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Die Beiträge und Erstattungen sind in diesem Fall vom Tag der Auszahlung bis zum Tag des Eingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Regierungshauptkasse Münster mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
4. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Beiträge und Erstattungen können zurückgefordert werden, wenn
 - Sie oder Ihr Rechtsnachfolger mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllen,
 - ein Pachtvertrag aus Gründen, die Sie oder Ihr Rechtsnachfolger als Verpächter zu vertreten haben, vorzeitig gelöst wird,
 - sonstige Voraussetzungen für die Übernahme der Beitragsleistung entfallen und dies von Ihnen oder Ihrem Rechtsnachfolger zu vertreten ist.

Im Falle der Rückforderung sind die Beiträge und Erstattungen vom Eintritt des Ereignisses, das für die Rückforderung maßgeblich ist, bis zum Tag des Eingangs des Rückzahlungsbetrages bei der unter Nr. 3 genannten Kasse mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

5. Ich weise darauf hin, daß alle Angaben Ihres Antrags, von denen nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung vom 16. 4. 1980 die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung und Erstattung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie oder Ihr Rechtsnachfolger sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung und Erstattung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

6. Ihre gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens von gemäß § 19 FlurbG bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeiträgen ruht gemäß § 20 FlurbG als öffentliche Last auf Ihren im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken. Das gilt auch für die von Ihnen verpachteten Grundstücke. Soweit daher die für Ihre Flächen festgesetzten Geldbeiträge durch diesen Bewilligungsbescheid nicht übernommen werden, haben Sie die Geldbeiträge nach Aufforderung an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Ändert sich im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens die Höhe der zu leistenden Geldbeiträge, so kann dies durch einen Änderungsbescheid zu diesem Bewilligungsbescheid ausgeglichen werden.
7. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof, das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung der Zuwendung und Erstattung durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Besondere Bedingungen und Auflagen

.....
.....
.....
.....
.....

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum
nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Sollten Sie während der Dauer der oben genannten Pachtverträge die verpachteten Grundstücke an einen anderen übertragen, so können die Beiträge und Erstattungen nur dann belassen bleiben, wenn der Rechtsnachfolger schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid als für ihn verbindlich anerkennt.

.....
(hier abtrennen und zurücksenden)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Anschrift)

.....
(Datum)

An das
Amt für Agrarordnung
.....
.....

Betr.: Beitragsübernahme in der Flurbereinigung

Mit den Bedingungen des Zuwendungsbescheides vom 19....
(Aktenzeichen:.....) bin/sind ich/wir einverstanden.

[Unterschrift(en)]

Übersicht

**über die geförderten Fälle nach den Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung
in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung**

Regierungsbezirk:

Kreis:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Verpächters	Gesamte Eigentums- fläche des Verpächters ha	Zahl der Pächter	Größe d. LN, f. d. eine Beitrags- erstattung bewilligt wurde ha	Flurbe- reinigungs- verfahren	Höhe des Erstattungs- betrages DM	Gemeinden, in denen Pachtflächen liegen

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 25. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 9,80 DM zuzügl. Portokosten)

**Das „Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das
Schuljahr 1980/81“ ist dieser Ausgabe beigelegt.**

I Kultusminister A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	158
Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) vom 2. Februar 1980	158
Bekanntmachung der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes vom 8. Februar 1980	161
Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 - GV. NW. S. 548 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1980	166
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1980/81. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1980	167
Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (AVOzLFG 1980/81) vom 3. März 1980	175
Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1980/81; hier: Verwaltungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 3 LFG (VVzLFG). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1980	178
Lernmittelfreiheit; hier: Verzeichnis der allgemein erforderlichen und für die Hand des Schülers bestimmten Lernmittel (Kreuzchen-Liste) gemäß § 4 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG). RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1980	182
Schülerfahrkosten; hier: Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schüler, Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1980	182
Allgemeine Schulordnung; hier: Verwaltungsvorschriften (VVzASchO). RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1980	183
Information zur 7. Interschul '80 - Veranstaltungsprogramm des Kultusministers - . RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1980	187
Sonderschulwesen; hier: Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Sehbehinderte (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1980	187
Sonderschulwesen; hier: Richtlinien für den Unterricht in der Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1980	187
Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte als Ganztagschulen; hier: 1. Unterrichts- und Pausenzeiten, 2. Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1980	188
Richtlinien für die Differenzierung in der Sekundarstufe I der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1980	188
Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen; hier: Empfehlungen für den Unterricht in den Klassen 9 und 10 der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 2. 1980	190
Richtlinien und Lehrpläne für die Berufsschule; hier: Dachdecker. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1980	190
Richtlinien und Lehrpläne für die Berufsschule; hier: Schornsteinfeger. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 3. 1980	191
Richtlinien und Lehrpläne für die Berufsschule; hier: Vermessungstechniker. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1980	191
Richtlinien und Lehrpläne für die Berufsfachschule; hier: Zweijährige Berufsfachschule, Typ Technik, Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1980	191

Richtlinien und Lehrpläne für die Berufsfachschule für Technische Assistenten; hier: Fachrichtung Chemie. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1980	191
Berufsschulunterricht für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 2. 1980	191
Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1980	192
Fachschulen für Sozialpädagogik; hier: Schulpraktikum für Schüler im dritten Ausbildungsjahr an Fachschulen für Sozialpädagogik. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1980	197
Aufhebung der Anerkennung des Kollegs St. Ludwig in Vlodrop/ Niederlande als einer Deutschen Auslandsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1980	197
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel für das Schuljahr 1980/81. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1980 (Beilage zum GABl. NW., Ausgabe April 1980)	

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalmeldungen	197
Promotionsordnung der Abteilung für Philologie der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1980	197
Promotionsordnung des Fachbereichs 11 (Bautechnik) der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 3. 1980	203
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1980	213
Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 3. 1980	213
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft in Fachhochschulstudiengängen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 2. 1980	213
Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 3. 1980	214
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Universität Duisburg Gesamthochschule v. 19. 3. 1980	214

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	214
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	219
Technische Zusammenarbeit mit Peru; hier: Stellenausschreibung	219
7. Interschul '80	219
Orientierungsschriften zur Berufswahl für behinderte Jugendliche und ihre Eltern	219
Information des Deutschen Leichtathletik-Verbandes über den 25. Bildnerischen Wettbewerb 1980	220
Bergwanderführerlehrgänge für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen durch den Deutschen Alpenverein	220
Wanderführerlehrgänge für Pädagogen aller Schulformen	221
Jugendherbergsspende der Schuljugend	221
Informationsschrift „Einheimische Rohstoffe - Steine, Erden und Industriemineralien“	221
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. März bis 9. April 1980	221
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. März bis 28. März 1980	223

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	225
---	-----

Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Personalnachrichten	85
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
GG Art. 3 II, Art. 6 I, Art. 14 I, Art. 33 V; BGB § 1587 I Satz 1 i.V.m. § 1587 a I, BGB § 1587 b I und II i.V.m. § 1587 a II. – 1. Versicherungsrenten und Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen unterliegen dem Schutz des Art. 14 GG. – 2. Der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten (§ 1587 I Satz 1 i.V.m. § 1587 a I BGB) ist als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne	

des Art. 14 I Satz 2 GG durch Art. 6 I GG und Art. 3 II GG gerechtfertigt. – Der Versorgungsausgleich ist auch mit Art. 33 V GG vereinbar. – 3. Der Versorgungsausgleich verletzt im Grundsatz auch bei Scheidungen von Ehen, die vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden („Altscheit“ – Art. 12 Nr. 3 I des Ersten Eheerchtsreformgesetzes –) nicht das Grundgesetz. – 4. Es ist von Verfassungen wegen geboten, daß der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Eintragung und Begründung von Rentenanwartschaften in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1587 b I und II i.V.m. § 1587 a II Nrn. 1 und 2 BGB) durch Regelungen ergänzt, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen.
BVerfG vom 28. Februar 1980 – BvL 17/77 u. a. 87

– MBl. NW. 1980 S. 1010.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 16. 5. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	24. 4. 1980	Fünfundzwanzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	490
822	17. 9. 1979	Erster Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	492
822	3. 12. 1979	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	492
	18. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1980	492
	31. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1980	493

– MBl. NW. 1980 S. 1010.

Nr. 33 v. 20. 5. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
791 77 45	30. 4. 1980	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	498

– MBl. NW. 1980 S. 1010.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM ..

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X